



KLUSMEIER

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aktuell
Sonderausgabe 2015

Editorial

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist verfassungswidrig. Das Urteil aus Karlsruhe war erwartet worden – und verwundert deshalb nicht. Verwunderlich ist aber, wie die Presse darüber berichtete. Schlagzeilen wie „Karlsruhe kippt Privilegien für Firmen-Erben“ gehen nicht nur an dem Urteil vorbei, sie sind schlichtweg falsch. Im Gegenteil: wesentliche Bestandteile des bisherigen Rechts sind verfassungsgemäß! Nur ausgewählte Punkte wurden als verfassungswidrig gekennzeichnet, u. a. die Privilegierung großer Unternehmen. Das Finanzministerium hat auch deshalb verkündet, schnell zu handeln und nur die bemängelten Punkte zu verändern. Das ist löblich. Allerdings bleibt ein Problem, das die Richter mit ihrem Urteil selbst aufgetan haben: Wann ist ein Unternehmen klein, wann groß? Diese Einteilung ist sehr eindimensional und geht m. E. an der deutschen Volkswirtschaft vorbei. Eine Unterscheidung in inhabergeführte und kapitalistisch geführte Unternehmen wäre zweckdienlicher. Schließlich liegt es im Interesse des Staates und uns Bürgern, den deutschen Mittelstand – dem mit Abstand größten Arbeitgeber und Steuerzahler – eine Zukunft zu bieten. Hier hat Karlsruhe allerdings kläglich versagt und eine Chance verstreichen lassen.

Ihre Klusmeier Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stefan Klusmeier



SONDERAUSGABE

Die erbschafts- und schenkungssteuerliche Situation nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Bekanntlich hat das BVerfG mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 bekannt gemacht, dass die Verschonungsregelungen in den §§ 13 a, b ErbStG nicht mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar sei. Das bisherige Recht ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar, wobei der Gesetzgeber verpflichtet ist, diese spätestens zum 30. Juni 2016 zu treffen.

...weiter im Innenteil



Mit dieser Entscheidung hat das BVerfG Rechtssicherheit für vor dem 17. Dezember 2014 erfolgte Übertragungen geschaffen. Für diese Fälle gilt das jetzige Recht nämlich endgültig. Für Übertragungen nach dem 17. Dezember 2014, die in der Übergangszeit bis zur Verabschiedung neuer gesetzlicher Regelungen erfolgen, stellt sich jedoch die Frage, was vom bisherigen Erbschaftsteuerrecht beibehalten wird, und welche Neuerungen zu erwarten sind.

Das BVerfG hat in seinem Urteil festgestellt, dass es keinen Änderungsbedarf in den folgenden Bereichen gibt:

- 1. Abgrenzung des begünstigten und des nichtbegünstigten Vermögens in § 13 b Abs. 1 ErbStG,**
- 2. Ausgestaltung der Behaltensfrist in § 13 a Abs. 5 ErbStG,**
- 3. Festlegung der Lohnsummenregelung als Begünstigungsvoraussetzungen in § 13 Abs. 1 S. 2 ErbStG,**
- 4. Verschonung des begünstigten Betriebsvermögens sowohl in der Gestalt der Regelverschonung (85 %) wie auch in Gestalt der optionalen Vollverschonung (100 %).**

Da das Bundesfinanzministerium in einer Presseerklärung hat verlauten lassen, das geltende Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht nur insoweit zu ändern, als dies vom BVerfG vorgeschrieben wurde, kann man davon ausgehen, dass folglich diese Regelungen erhalten bleiben und diese somit in die Gestaltungsüberlegungen einfließen lassen.

Vom BVerfG bemängelt wurden folgende Punkte, die spätestens bis zum 30. Juni 2016 vom Gesetzgeber anzupassen sind:

- 1. Abgrenzung von Großunternehmen zu kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick darauf, dass die Anwendung einer Verschonungsregelung für Großunternehmen eine Bedürfnisprüfung voraussetzt.**
- 2. Ausgestaltung dieser Bedürfnisprüfung für Großunternehmen.**
- 3. Einschränkung der Ausnahmen von der Lohnsummenregelung auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten.**

Begrenzung des Verwaltungsvermögens als der Anwendung der Verschonungsregelungen nicht entgegenstehenden Teil des Betriebsvermögens – womöglich auf 15 % des Betriebsvermögens.



Nach unseren Informationen wird die Bundesregierung alsbald einen Regierungsentwurf vorlegen und die vom BVerfG gesetzte Frist bei weitem nicht ausschöpfen. Dem Vernehmen nach soll das Änderungsgesetz im Herbst 2015 verabschiedet werden. Dabei zeichnen sich die folgenden Änderungsvorhaben ab:

A) Das Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen soll insgesamt von den Verschonungsregelungen ausgenommen werden, in dem prozentual durchgerechnet wird, welcher Anteil des Betriebsvermögens auf Verwaltungsvermögen entfällt. Dabei soll die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens nicht neu erfolgen. Möglicherweise werden dem herauszurechnenden Verwaltungsvermögen die entsprechenden Schulden zugeordnet.

Was ist Verwaltungsvermögen? Damit sind gemeint: vermietete Grundstücke, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände, Edelmetalle, Edelsteine, Beteiligungen an GmbH's, AG's zu weniger als 25 %, Beteiligungen an PersG/KapG zu mehr als 25 %, wenn deren Verwaltungsvermögen wiederum mehr als 50 % der Bilanzsumme beträgt, Bankguthaben, Bargeld etc. Hierzu gibt es aber (natürlich) jede Menge Ausnahmen.

B) Lohnsummenprüfung

Nach allem was man zu dieser Thematik bislang in Erfahrung bringen konnte, ist noch nicht klar, ob die Lohnsummenprüfung auf Betriebe eingegrenzt wird, die mehr als 5 oder 7 Beschäftigte haben oder aber ob sie vollständig entfällt und stattdessen eine Bagatellgrenze für Kleinunternehmen eingeführt wird, bei denen es auf die Prüfung der Lohnsumme nicht ankommt. Klar ist wohl aber, dass die Mitarbeiterzahl bei sachlich und personell verflochtenen Unternehmen zusammengerechnet wird (z.B. bei Betriebsaufspaltung).

Was bedeutet Lohnsumme? Bislang bleibt der Wert von Betrieben zu 85 % steuerfrei, wenn innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb durch Erbe/Schenkung 400 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor der Schenkung gezahlt wird. Hinzukommen muss, dass das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 50 % beträgt. Beträgt das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 %, kann der Abschlag auf 100 % gesteigert werden, wenn die Lohnsumme auf 700 % steigt und diese 7 Jahre nach dem Erhalt gezahlt wird.

C) Bedürfnisprüfung

Dieser Punkt des Urteils wurde zu Recht von der Praxis heftig kritisiert, weil das BVerfG es sich einfach gemacht hat, von Großunternehmen zu sprechen, ohne zu definieren, was ein Großunternehmen ist. Zudem ist die Unterteilung von Groß-, Klein- und Mittelunternehmen eine Unterteilung, die vollkommen an der Deutschen Volkswirtschaft vorbeigeht. Sinnvoller wäre es gewesen, zwischen inhabergeführten und kapitalistisch geführten Unternehmen zu unterscheiden. Überlegungen aus dem Bundesfinanzministerium, die auch in der FAZ vom 10. Januar 2015 veröffentlicht wurden, gehen dahin, dass die Bedürfnisprüfung durch eine verlängerte Fortführungsregelung substituiert werden könnte. Mit dieser Überlegung wird zum einen deutlich, dass das Bundesfinanzministerium sich hier sehr schwer tut, die Vorgaben des Urteils zu erfüllen, zum anderen aber auch, dass das Urteil in diesem Punkt einfach schlecht ist.

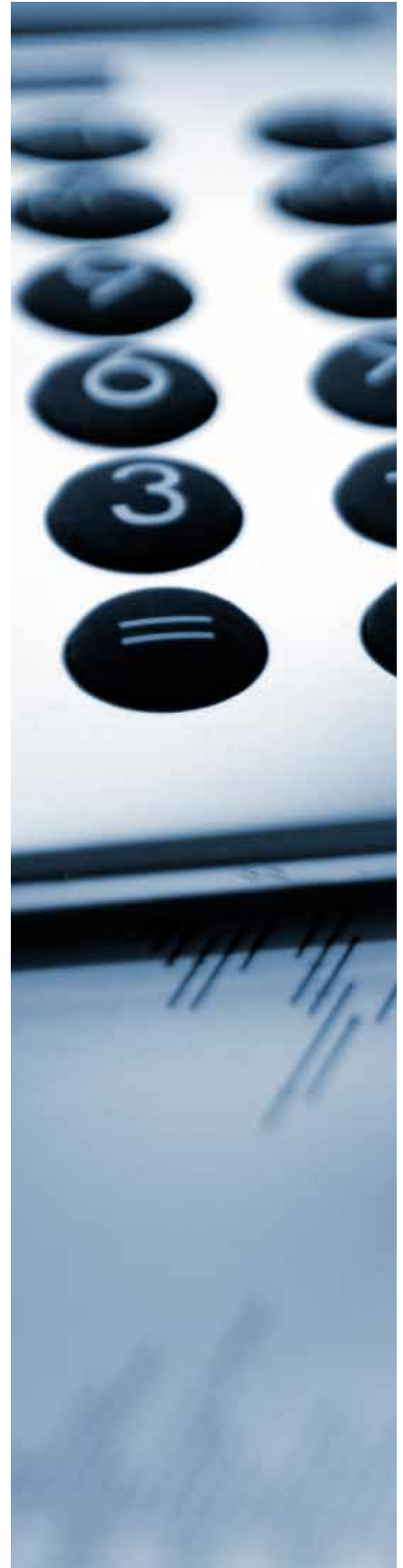
D) Rückwirkende Änderung zum 17. Dezember 2014

Im Urteil hat das BVerfG klargestellt, dass es für eine „exzessive Ausnutzung gerade der als gleichheitswidrig befundenen Ausgestaltungen“ der Bundesregierung eine Rückwirkung zum 17. Dezember 2014 zugesteht. Dem Vernehmen nach möchte die Bundesregierung vor dieser Rückwirkungsmöglichkeit allerdings keinen Gebrauch machen.

E) Bewertung und Steuersatz

Während die Opposition hier Ansätze sieht, steuerverschärfend das Gesetz zu ändern, will die Koalition zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Regelungen zur Bewertung und die Tarifvorschriften nicht ändern.

...weiter auf Seite 4



WAS FOLGT DARAUS FÜR DIE PRAXIS?

Wenn man das Urteil und die bislang bekannten Maßnahmen, die von Seiten des Gesetzgebers angedacht sind, abwägt, kann sich das Vorziehen wirtschaftlich sinnvoller und abgewogener Maßnahmen der vorweggenommenen Erbfolge empfehlen, wenn

a) es um betriebliche Einheiten (das bedeutet auch Anteile an Kapitalgesellschaften geht, bei denen das Verwaltungsvermögen die bisherigen Begünstigungsgrenzen (50 % des Betriebsvermögens; 10 % in Fällen der Optionsverschonung) nicht überschreitet, oder aber...

b) von einer Nichtgeltung der Lohnsummenregelung für betriebliche Einheiten mit weniger als 20 Beschäftigten profitiert werden soll (d.h. im Klartext: das Unternehmen mehr als 7, aber weniger als 20 Beschäftigte).

c) Auch die Übertragung von Anteilen an Großunternehmen kann sinnvoll sein, allerdings muss in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass die Abgrenzung von kleineren und mittleren Unternehmen zu den Großunternehmen noch unklar ist. Möglicherweise greift der Gesetzgeber auf eine 12 Jahre alte Empfehlung zurück, wonach zu den kleineren und mittleren Unternehmen solche gezählt werden sollten, die weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Gleichwohl bleibt es bei der Empfehlung, dass jede Schenkung mit einem Widerrufvorbehalt für den Fall versehen sein sollte, dass die steuerlichen Konsequenzen aus dem Urteil nicht jene sind, die von Gesetz wegen zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung zu Grunde zu legen war. Wird die Schenkung in Folge eines derartigen Widerrufvorbehaltes rückgängig gemacht, erlischt die festgesetzte Schenkungssteuer gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

Impressum

Herausgeber:
Klusmeier Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Königsbrücker Str. 87-89
01099 Dresden
Telefon: 0351 - 80 70 50
Telefax: 0351 - 80 70 520
Mail: info@klusmeier-steuerberatung.de
Web: www.klusmeier-steuerberatung.de

Die Erarbeitung unserer „KLUSMEIER-Aktuell“ erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Gestaltung, Satz, Layout:
der treibstoff - kreative Kommunikation
www.dertreibstoff.de

Fotos: Istockphoto, Shutterstock,
Fotolia, Fotosearch, Stefan Brock

